

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Oktober 2008

1530. Grundwasserrecht n 21-3, Birmensdorf

Mit RRB Nr. 1250/1979 wurde der Gemeinde Uitikon das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom des Reppischtales mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3602, Landikon, Birmensdorf, bis zu 440 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Das Recht läuft am 1. Januar 2009 ab. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2007 ersuchte die Gemeinde Uitikon um Verlängerung dieses Rechts. Dem Gesuch kann entsprochen werden.

Für die Grundwasserfassung Landikon bestehen rechtskräftige Schutz-zonen, die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2781/2002 genehmigt wurden.

Die nach §12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte und die Verleihungsgebühr zudem bei Konzessionsverlängerung auf zwei Drittel zu ermässigen (§§ 4 und 11 GebührenVO). Die Verleihungsgebühr beträgt somit Fr. 586.65 ($\frac{2}{3}$ von 440 l/min \times Fr. 4 pro l/min : 2). Die jährliche Nutzungsgebühr berechnet sich aufgrund der konzedierten Entnahmeleistung und beträgt Fr. 880 (440 l/min \times Fr. 4 pro l/min : 2).

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die der Gemeinde Uitikon mit RRB Nr. 1250/1979 erteilte Konzession, dem Grundwasserstrom des Reppischtales mit Fassungsschacht und Pumpanlage auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3602, Landikon, Birmensdorf, bis zu 440 l/min Wasser zu entnehmen und dieses in der Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden, wird bis zum 31. Dezember 2039 verlängert (GWR n 21-3).

Massgebende Unterlage:

– Situation 1:500 vom 10. Dezember 2007

Massgebende Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Grundwasserrechte vom Dezember 2004.
2. Der Grundwasserspiegel ist wöchentlich, jeweils am Montagmorgen vor Betriebsbeginn von einem auf Meereshöhe einnivellierten Punkt aus zu messen sowie auf dem amtlichen Formular einzutragen und Ende Jahr dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.

3. Sofern das Recht verlängert werden soll, ist der Baudirektion zwei Jahre vor Ablauf ein Gesuch einzureichen.

II. Die Anordnung gemäss Dispositiv I ist auf Kosten der Gemeinde Uitikon am Grundbuchblatt des Grundstücks Kat.-Nr. 3602, Landikon, Birmensdorf, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Schlieren wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft diese Anmerkung vorzunehmen und hierüber dem AWEL ein Zeugnis zuzustellen.

III. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt vorbehältlich einer neuen Gebührenverordnung Fr. 880 und ist jeweils fällig am 30. Juni (8000 0010 07/85284.72.002).

IV. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr, den Ausfertigungsgebühren und der einmaligen Verleihungsgebühr, werden von der Gemeinde Uitikon durch die Baudirektion erhoben.

Verleihungsgebühr	Fr. 586.65	(8000 0010 38 / 85284.72.002)
Staatsgebühr	Fr. 600.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
Ausfertigungsgebühren	Fr. 44.—	(8000 0010 01 / 85284.72.002)
<u>Total</u>	<u>Fr. 1230.65</u>	

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon, Zürcherstrasse 59, 8142 Uitikon Waldegg (E), den Gemeinderat Birmensdorf, Stallikonstrasse 9, 8903 Birmensdorf (E), nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Schlieren, Uitikonerstrasse 9, Lilie-Zentrum, Postfach 375, 8952 Schlieren, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi